

Marienburger Straße 24
40599 Düsseldorf

Ausschuss für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Landtag
Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: TS/uh
Unsere Nachricht vom:

Name: Thomas Schilder
Telefon 0211 882584 -1661
Telefax 0211 882584 -1906
E-Mail: thomas.schilder@wfaa.de
Internet: www.wfaa.de

04.01.2022

Stellungnahme zur Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des Ausführungsgesetzes zum IX Buch Sozialgesetzbuch NRW

Da die Werkstatt für angepasste Arbeit ein reiner Anbieter für Teilhabe am Arbeitsleben ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen auch nur auf die Regelungen für die WfbM.

1. Grundsätzliches

Dem Schutz von Menschen mit Behinderung, die in der Werkstatt Teilhabe am Arbeitsleben erfahren, kommt eine besondere Bedeutung zu. Häufig ist es die einzige Möglichkeit für diese Personen, Arbeit zu erleben und soziale Kontakte weiter auszubauen. Dieses muss in einem angstfreien Raum vor Gewalt und Übergriffen stattfinden können.

Gewalt, in welcher Form auch immer, kommt auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vor. Dieses auch lange bevor die Berichterstattung durch das Team Wallraff erfolgte.

Regelungen und Kontrollmechanismen zu entwickeln und wirkungsvolle Kontrollen durchzuführen, sind daher unerlässlich, um die tatsächliche Anwendung von Gewalt in Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben so gering wie möglich zu halten und im Ziel auszuschließen.

2. Teilhabegesetz

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Regelungen für Werkstätten differenziert zu den Regelungen in den Wohn- und sonstigen Betreuungseinrichtungen gesehen werden.

Auch in Werkstätten finden freiheitsbegrenzende oder freiheitsentziehende Maßnahmen statt. Die Ausführungen zum WTG können so grundsätzlich nachvollzogen werden. In

der Gesetzesverabschiedung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch praktikabel sind. Mitarbeitende vor Ort müssen Rechtssicherheit dahingehend haben, dass Maßnahmen, die einmal mit den Nutzern und sofern erforderlich den gesetzlichen Betreuern und Eltern festgelegt wurden, auch nachhaltig angewendet werden können und dürfen. Wenn zum Beispiel einmal vereinbart ist, dass ein Betreuer die Bremse des Rollstuhls für den Nutzer der Maßnahmen feststellen darf, weil dieser dazu nicht in der Lage ist, dann kann dieses nicht bei jeder erneuten Anwendung dieser Maßnahme ggf. mehrfach am Tag neu vereinbart werden. Diese Maßnahmen müssen jedoch regelmäßig geprüft und zwischen den Nutzern und den Fachkräften erneut vereinbart werden.

Zu § 13 a Qualitätssicherung. Die regelmäßig durchzuführenden Pflichtschulungen sind durchaus sinnvoll. Es kommt hier jedoch darauf an zu prüfen, ob die in der Pflichtschulung übermittelten Inhalte auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die Einrichtung einer übergreifenden Monitoring- und Beschwerdestelle gemäß § 16 ist als sehr sinnvolle Maßnahme anzusehen.

3. Ausführungsgesetz NRW zum SGB IX

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, warum neben den bereits bestehenden Prüfungsmechanismen eine weitere Prüfungsinstanz eingeführt werden soll. Der Landschaftsverband Rheinland als Leistungsträger ist dabei, eine Abteilung zur Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Regelungen im Landesrahmenvertrag aufzubauen. Es sollen sehr umfangreiche und prozessorientierte Prüfungen sein, die auch die Maßnahmen zum Gewaltschutz beinhalten. Weiterhin hat der Landschaftsverband Rheinland bereits vor mehreren Jahren die Werkstätten aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen, diese dem Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung vorzulegen und die Maßnahmen zum Gewaltschutz in den Werkstätten umzusetzen. Damit ist eine tatsächliche Prüfung zur Qualität der Leistungserbringung der Werkstätten hier inklusive der Maßnahmen zum Gewaltschutz bereits im vollen Gange. Zudem wollte das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes NRW zunächst die Möglichkeiten „einer verbesserten Prüfungspraxis mit mehr und besser geschultem Personal, einem neuen Prüfkonzept, einer höheren Prüfungsdichte und unangekündigten Prüfungen“ des LVR abwarten. Warum gerade jetzt, wo dieses noch nicht stattgefunden hat, zusätzliche gesetzliche Anstrengungen erfolgen, ist unverständlich.

Das Thema Gewaltschutz und auch die Qualität der Leistungserbringung der Werkstätten sind derzeit in den Werkstätten sehr präsent.

Hinsichtlich der nun angedachten zusätzlichen Prüfungsmechanismen wird bereits in den Vorlagen darauf hingewiesen, dass diese Mehrzahl der prüfenden Stellen einen erheblichen Abstimmungsaufwand erfordern wird. Bereits die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit fungiert als Anerkennungsbehörde von Werkstätten mit Prüfungskompetenz, ebenso der Landschaftsverband Rheinland, der überdies in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Werkstätten sehr intensiv auch bereits jetzt inhaltliche und qualitative Vorgaben mit den Werkstätten bespricht und prüft.

Zudem werden sämtliche „besonderen Vorkommnisse“, die häufig auch mit Gewalt zu tun haben, dem Landschaftsverband Rheinland mitgeteilt und mit diesem gemeinsam aufgearbeitet, um die Teilhabeleistung weiter zu verbessern.

Bereits jetzt ist klar, dass intensive Abstimmungen zwischen den Prüfungsbehörden erforderlich sind und es gar nicht ausbleiben kann, dass ein zusätzlicher Aufwand in den Werkstätten betrieben werden muss, um diesen Prüfungen gerecht zu werden. Dieses kann und muss, da weitere finanzielle Mittel zur Personalgestaltung in den Werkstätten nicht vorgesehen scheinen, zulasten der Betreuungsqualität, des wirtschaftlichen Ergebnisses und damit zulasten der Entgelte für die Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten gehen.

Für diese zusätzlichen Prüfungshandlungen sollen rund 22 Vollzeitstellen mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,2 Mio. Euro vorgesehen werden. Dieser Ansatz erscheint deutlich zu hoch.

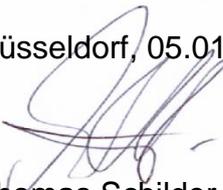
Die Werkstatt für angepasste Arbeit in Düsseldorf wird im Rahmen der Zertifizierung nach der DIN-EN ISO 9001:2015 jährlich durch ein externes Audit-Team (2 Personen) geprüft. Hierfür werden für die Werkstatt insgesamt im Schnitt acht Arbeitstage pro Jahr angesetzt. Hierbei wird das gesamte Managementsystem, inklusive Zusammenwirken der Prozesse, zum einen durch Inaugenscheinnahme der schriftlichen Unterlagen und zum anderen durch Begehungen an den Standorten und Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen, auditiert. Hinzu kommen sicherlich noch 4 Tage der Vor- und Nachbereitung, insgesamt kann man also zwölf Tage pro Jahr für eine Prüfung des gesamten Managementsystems ansetzen. Hierbei sind alle acht Standorte inbegriffen.

Überträgt man eine solche komplexe Prüfung der Wirksamkeit eines gesamten Managementsystems einer Werkstatt auf die 104 WfbM-Zentralen, so ergibt sich hier ein Ansatz von rund 1.250 Tagen. Bei einem durchschnittlich auch noch mit Reserven versehenen Ansatz von rund 200 Arbeitstagen pro Person umfasst dieses dann etwa 6 Stellen. Diese würden zumindest nach dem Ansatz, wie er bei uns durchgeführt wird, die Prüfungen sehr umfangreich durchführen können.

Die Werkstätten sind übergreifend so organisiert, dass sämtliche Konzepte und Maßnahmen werkstattübergreifend für alle Standorte gelten. Damit ist eine rein belegmäßige Prüfung in den Werkstätten dann erledigt, wenn alle 104 Haupt-Werkstätten geprüft wurden. In den Betriebsstätten wird es keine andere Regelung geben als in der zentralen Werkstatt.

Warum hier ein so enormer Prüfungsumfang angesetzt wird, ist nicht ersichtlich. Insofern sollte gerade dieser Personalansatz noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Düsseldorf, 05.01.2022


Thomas Schilder
Geschäftsführer